Kanu-Club Wetter (Ruhr) 1901 e.V.

Zeltplatzordnung des Kanu-Club Wetter (Ruhr) 1901 e. V.

1. Der Zeltplatz kann von allen Vereinsmitgliedern und allen DKV-Mitgliedern mit gültigem Ausweis genutzt werden. Gäste von Vereinsmitgliedern dürfen sich nur in deren Begleitung auf dem Platz aufhalten.

2. Der Zeltplatz steht zur Übernachtung grundsätzlich auch Gastpaddlern und Reisenden, die nicht dem DKV angehören, zur Verfügung.

3. Jeder Gast ist verpflichtet, sich unaufgefordert beim Zeltplatzwart anzumelden.

4. Das Abstellen von Fahrzeugen darf nur an den hierfür bestimmten Plätzen erfolgen. Das Befahren der Wiese ist nur zum Be- und Entladen, sowie zum Wohnwagentransport erlaubt. Auf dem gesamten Gelände gilt **Schritttempo**.

5. Alle Anlagen sind zu schonen und stets ordentlich und sauber zu halten. Die Zeltplatzbenutzer haften für etwaige Beschädigungen und Verunreinigungen. Der Verein kann eine erforderliche Wiederherstellung und Säuberung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

6. Feuer darf nur auf der vorhandenen Feuerstelle gemacht werden.

7. Jeder ist für die Sauberkeit um sein Zelt oder seinen Wohnwagen selbst verantwortlich.

8. Der Anlegesteg dient nur zum Ein- und Aussteigen. Mit Ausnahme von Mannschaftscanadiern sind alle anderen Boote im Bereich vor dem Tor zum Ufer zu lagern. Die Boote sind so abzulegen, dass ein ungehinderter Verkehr durch das Tor weiterhin möglich ist.

9. Von 1:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist absolute Nachtruhe. Ab 23:00 Uhr ist die Lautstärke zu senken, damit andere Mitglieder und Gäste schlafen können. Radios und Fernseher sind grundsätzlich auf Zeltlautstärke zu halten.

10. Hunde dürfen nur angeleint mitgebracht werden und sind während des gesamten Aufenthalts auf dem Zeltplatz angeleint zu lassen. Eventuelle Verunreinigungen sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.

11. Zelte, die nicht auf Dauerplätzen stehen, müssen zur Schonung des Rasens nach einer Woche den Platz wechseln.

12. Feste Standplätze von ca. 6 x 8 m können von Mitgliedern gegen Entrichtung einer Jahrespacht vom Verein angepachtet werden.

Notiz zur Vergabe von „festen Standplätzen“ nach der Zeltplatzordnung des KCW:
Die Vergabe der Standplätze erfolgte bisher und erfolgt auch künftig durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Bewerbung um einen Standplatz ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Mail an vorstand@kcwetter.de auszusprechen. Die Vergabe ist als Einzelfallentscheidung dem jeweiligen Bedarf entsprechend vorzunehmen. Es müssen nur die Fälle berücksichtigt werden, die beim Vorstand bekannt sind. Bei mehreren Bewerbern entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Zeltplatzwart über die Vergabe. Bei der Entscheidung werden verschiedene Gesichtspunkte wie z. B. Dauer der Vereinszugehörigkeit, ständige Teilnahme am Vereinsleben und soziale Aspekte berücksichtigt.

13. Eine ständige Teilnahme am Vereinsleben und regelmäßige Nutzung und Pflege des Standplatzes ist Voraussetzung für die Vergabe durch den Vorstand. Hierdurch soll vermieden werden, dass bei zusätzlichem Bedarf ein Platz lediglich als Jahresabstellplatz außerhalb der Urlaubszeit verwendet wird. Der Vorstand wird bei Verletzung dieser Kriterien ermächtigt, nach einer entsprechenden Abmahnung, eine Kündigung des Standplatzes jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten auszusprechen und durchzusetzen.

14. Die Schranke ist stets geschlossen zu halten.

15. <u>Gebührenordnung:</u>

<u>Übernachtungsgebühr für Mitglieder des KCW:</u> Bootshaus & Zeltplatz		
bis einschließlich 6 Jahre	frei	
7 bis 13 Jahre	0,50 €	pro Nacht
14 bis 17 Jahre	1,00 €	pro Nacht
ab 18 Jahren	2,00 €	pro Nacht
<u>Feste Standplätze</u> - einschließlich Kinder bis 18 Jahre - (im März eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten) zzgl. anfallende Nebenkostenpauschale zzgl. Strom nach Verbrauch	297,- €	pro Jahr

Notiz zu den festen Standplätzen:
Wie auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2011 beschlossen, wird die jährliche Pachterhöhung von 5% (entspricht 9,- €) für das Campingplatzgelände auf die Jahrespacht der Standplatzinhaber umgelegt. (Preise Stand 08/2024)

Gebühren Zeltplatz:				
	Tagesbesucher		Übernachtung	
	DKV-Mitglieder	Sonstige	DKV-Mitglieder	Sonstige
bis einschließl. 6 Jahre	frei	frei	frei	2,00 €
7 bis 13 Jahre	frei	frei	2,00 €	3,00 €
14 bis 17 Jahre	frei	1,00 €	3,00 €	5,00 €
ab 18 Jahren	frei	1,00 €	4,00 €	6,00 €

Gebühren Bootshaus:		
	Übernachtung	
	DKV-Mitglieder	Sonstige
bis einschließlich 6 Jahre	frei	2,00 €
7 bis 13 Jahre	2,00 €	3,00 €
14 bis 17 Jahre	3,00 €	5,00 €
ab 18 Jahren	4,00 €	6,00 €

Für Nichtmitglieder fällt außerdem pro Zelt und/oder Wohnwagen/-mobil und Nacht eine Energie- und Entsorgungskostenpauschale in Höhe von 2,50 € an.

Für ein leerstehendes/n Zelt/Wohnwagen sind 2,50 € pro Nacht zu entrichten. Das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen/Anhängern ist nur auf gepachteten Standplätzen zulässig.

Vom Kanu-Club zu Vereinsfeierlichkeiten (z. B. Sommerfest, Turniere, etc.) eingeladene Wassersportvereine zelten gebührenfrei.

Mitglieder, die bei Vereinsfeierlichkeiten mitarbeiten, zelten ebenfalls gebührenfrei.

Als Nichtmitglieder werden auch Ehepartner und Angehörige betrachtet, wenn diese nicht selbst Mitglied des Vereins sind.

Der Betrag für feste Standplätze schließt außer der Person der Pächter nur die zu seinem Haushalt gehörenden Personen ein, die selbst Mitglied des Vereins sind. Feste Standplätze können mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform per Mail an vorstand@kcwetter.de. Die Abrechnung der Jahrespacht erfolgt jahresgenau für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember und wird im März eines jeden Jahres per Lastschrift berechnet. Der gekündigte Platz ist spätestens zum 31.12. des Jahres in Absprache mit dem

Zeltplatzwart und ggf. einem Nachpächter grundsätzlich im Ursprungszustand zu übergeben.

Alle Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für einen festen Standplatz sind unaufgefordert beim Zeltplatzwart zu entrichten.

16. Jede irgendwie geartete Haftung für Personen-, Sachschäden und Diebstahl auf dem Zeltplatz wird ausdrücklich abgelehnt.

17. Den Anweisungen des Zeltplatzwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Zeltplatzwart zum Platzverweis berechtigt. Betroffene können, falls Mitglied des Vereins, gegen diese Maßnahme beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch erheben.

18. Der Zeltplatzwart ist für die Umsetzung dieser Ordnung verantwortlich. Wenn der Zeltplatzwart nicht anwesend ist, wird er von einem anderen Mitglied vertreten. Dabei erfolgt die Vertretung primär durch ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.

Zeltplatzwart
Marc Weber
Mobil: 0151-52493102
Mail: zeltplatzwart@kcwetter.de

Stand: 08/2024